



# Asylpolitisches Forum 2021

70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention –  
Ist der Flüchtlingsschutz noch zu retten?

10. bis 12. Dezember 2021

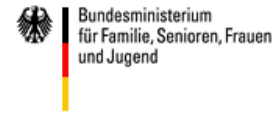
Aufgrund der steigenden Infektionszahlen haben wir uns entschieden, das Asylpolitische Forum 2021 ausschließlich **digital via ZOOM** durchzuführen. Das Programm bleibt mit leichten Änderungen weitgehend unverändert. Nähere Informationen folgen. Bitte melden Sie sich bis zum **30.11.2021** erneut an.

In Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat NRW, Amnesty International, PRO ASYL, Diakonie RWL und der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche



Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur  
Unterstützung Asylsuchender e. V.



**Projekt** 

**Kirsten Eichler**

Tel.: 0251-14486-30

Mail: [eichler@ggua.de](mailto:eichler@ggua.de)

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[www.ggua.de](http://www.ggua.de)



# **Asylpolitisches Forum 2021**

**70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention –  
Ist der Flüchtlingsschutz noch zu retten?**

**10. bis 12. Dezember 2021**

**AG 1: Die Ausgestaltung des humanitären Aufenthaltsrechtes in NRW**

Inputgeberin 3: Kirsten Eichler, Projekt Q, GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

# Zur aktuellen Ausgestaltung des hum. Aufenthaltsrechts durch Landeserlasse

# Praktische Umsetzungsdefizite bei bestehenden Erlassen

- die aktuellen Erlasse des MKFFI NRW zum hum. Aufenthaltsrecht sind inhaltlich überwiegend sehr hilfreich für die Beratungspraxis dazu gehören:
    - Erlass zu § 60b AufenthG v. 4.8.2020
    - Erlass zu § 25b AufenthG v. 19.3.2021
    - Erlass zu §§ 60c und d AufenthG v. 28.5.2021
  - die aktuellen Erlasse nutzen überwiegend die vorhandenen Ermessensspielräume im Sinne der betroffenen Personen
  - in der Praxis sind jedoch z.T. deutliche Umsetzungsdefizite seitens der Ausländerbehörden festzustellen
-

# Ausgewählte Beispiele für praktische Umsetzungsdefizite bei den bestehenden Erlassen

- viele ABHen verlangen noch immer die Vorlage eines gültigen Nationalpasses für die Erteilung einer Ausbildungsduldung
- die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ wird vielerorts noch immer an Kinder und Jugendliche erteilt und das Kausalitätserfordernis nicht berücksichtigt (z.B. Afghanistan)
- bei unbegleiteten Minderjährigen aus den als sicher erklärten Herkunftsstaaten wird z.T. wegen des Verzichts auf eine Asylantragstellung ein Erwerbstätigkeitsverbot angeordnet
- bei der positiven Prognose im Kontext der Lebensunterhaltssicherung nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG reicht ein Arbeitsplatzangebot oftmals nicht aus

# Ausgewählte Ergänzungs-/ bzw. Aktualisierungsbedarfe

- wünschenswerte Ergänzungen zu § 25b AufenthG u.a.:
  - Klarstellung, dass trotz Erwerbstätigkeitsverbot (§§ 60a Abs. 6 S. 1, 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG) bei Vorliegen eines Arbeitsplatzangebots eine positive Prognose hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung getroffen und die AE somit erteilt werden kann
  - ermessensleitende Konkretisierungen zu den Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung nach § 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG
  - Klarstellung, dass für die Erteilung der AE nach § 25b Abs. 4 AufenthG an Minderjährige unter 16 Jahren keine Nachweise der Rechts- und Gesellschaftsordnung erforderlich sind

# Ausgewählte Ergänzungs-/ bzw. Aktualisierungsbedarfe

- wünschenswerte Ergänzungen zu § 60c AufenthG u.a.:
  - Erteilung einer Ausbildungs- statt Ermessensduldung an Personen, die eine Ausbildung bereits im Status der Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aufgenommen haben
  - Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG an die Kernfamilienangehörigen der Auszubildenden unabhängig von weiteren Bedingungen



# Ausgewählte Ergänzungs-/ bzw. Aktualisierungsbedarfe

- Erlasse zu §§ 25a und 25 Abs. 5 AufenthG werden dringend benötigt
- wünschenswert bei einem Erlass zu § 25a AufenthG wäre u.a.:
  - Klarstellung, dass Passpflicht auch nach Vollendung des 21. LJ erfüllt werden kann bzw. die ABH ihr Ermessen gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG auszuüben hat (vgl. BVerwG v. 14.5.2013 - 1 C 17.12)
  - Vorgriffserlass für Kinder (u14)
  - Herausrechnung des\*der begünstigten Minderjährigen bei der Lebensunterhaltssicherung der Eltern

# Ausgewählte Ergänzungs-/ bzw. Aktualisierungsbedarfe

- wünschenswert mit Blick auf § 25 Abs. 5 AufenthG wäre neben einer Generalüberholung des alten Erlasses eine kurzfristige Regelung zur Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG auf geduldete Afghan\*innen
- aus Sicht der Beratungspraxis hilfreich wäre auch ein Erlass zur Niederlassungserlaubnis nach den §§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG insbesondere mit Blick auf die Frage der (Un-)Zumutbarkeit der Identitätsklärung

# Vorgriffserlasse mit Blick auf geplante bundesgesetzliche Vorhaben

# Gesetzesvorhaben der neuen Bundesregierung – Ausgewählte Aspekte aus dem Koalitionsvertrag (S. 138)

- Änderung des § 25a AufenthG:
  - Absenkung der Voraufenthaltszeit auf 3 Jahre
  - Erweiterung um junge Erwachsene bis Vollendung 27. Lebensjahr
- Änderung des § 25b AufenthG:
  - Absenkung der Voraufenthaltszeit auf 4 bzw. 6 Jahre
- Schaffung eines „*Chancen-Aufenthaltsrechts*“:
  - AE auf Probe für Personen mit 5-jährigem Aufenthalt zum Stichtag 1.1.2022
- Handlungsbedarf auf Landesebene: Vorgriffserlasse!

# Abschließende Gedanken

---

## Abschließende Gedanken

- die positiven Landesimpulse für die Prüfung und Schaffung von Bleibeperspektiven müssen durch weitere Maßnahmen gestärkt werden, dazu gehören u.a.:
- die Schaffung eines „Integrierten Bleibemanagements“ um sicherzustellen, dass die vom Land NRW gewünschte aktive Prüfung und Umsetzung von Aufenthaltsperspektiven in der Praxis auch erfolgt
- Hinweise zu behördlichen Pflichten, z.B. zu den Hinweis- und Konkretisierungspflichten im Kontext der Passbeschaffung und Identitätsklärung aber auch zur Beratungspflicht (wie z.B. in [BW](#))
- Stärkung der Härtefallkommission des Landes NRW

# Abschließende Gedanken

- „Durchstarten in Arbeit“ / „Gemeinsam klappt's“ muss ein Bleiberechtsprojekt werden – ansonsten scheitert es
- Erarbeitung und Aktualisierung von Erlassen zur Ausgestaltung des humanitären Aufenthaltsrechts unter **struktureller** Beteiligung der Ausländerbehörden **und** der Zivilgesellschaft
- Bleibeperspektiven ernsthaft schaffen zu wollen heißt auch Abstand zu nehmen von einer auf Rückkehr und Abschiebung fokussierten Migrationspolitik und damit auch von der verlängerten Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen

# Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:  
Kirsten Eichler

 [eichler@ggua.de](mailto:eichler@ggua.de)

 [www.einwander.net](http://www.einwander.net)



# Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
BW	Baden-Württemberg
ggü.	gegenüber
LJ	Lebensjahr
neg.	negativ
u	unter
ü	über